

57. **Entscheid vom 25. September 1928 i. S. Straub.**

Die Pfändungsurkundenabschrift ist den Parteien eingeschrieben zuzustellen. Bei Missachtung dieser Vorschrift trägt der Betreibungsbeamte die Beweislast dafür, dass der Schuldner trotzdem in den Besitz der Urkunde gelangt sei (Erw. 1).

Der Umstand, dass ein Betreibungsschuldner ein Kompetenzstück ohne Widerspruch hat pfänden lassen, hindert diesen nicht, dessen Unpfändbarkeit ändern, neuen Gläubigern gegenüber, welche keine besondern Rechte auf den betr. Gegenstand erworben haben, geltend zu machen (Erw. 1).

Der Betreibungsschuldner ist nicht aktiv legitimiert zur Anfechtung einer an einen Drittansprecher gemäss Art. 107 Abs. 1 SchKG erlassenen Fristansetzung zur Einleitung der Widerspruchsklage (Erw. 2).

SchKG Art. 17, 34, 92, 107 Abs. 1, 113.

La copie du procès-verbal de saisie doit être communiquée aux intéressés sous pli chargé. En cas d'inobservation de cette prescription, il incombe au préposé de faire la preuve que le débiteur a tout de même reçu la pièce dont il s'agit (consid. 1).

La circonstance que le débiteur a laissé saisir sans opposition un objet insaisissable ne l'empêche point d'en faire valoir l'insaisissabilité envers d'autres créanciers nouveaux qui n'ont point acquis de droit spécial sur ledit objet (consid. 1).

Le débiteur n'a pas vocation pour attaquer la décision de l'office impartissant à un tiers le délai prévu à l'art. 107 al. 1 LP pour ouvrir une action en revendication (consid. 2).

Art. 17, 34, 92, 107 al. 1 et 113 LP.

La copia del processo-verbale del pignoramento dev'essere intimata agli interessati per invio raccomandato, altrimenti spetta all'ufficio la prova che il debitore l'ha nondimeno ricevuta.

La circostanza che il debitore ha lasciato pignorare, senza aggravarsene, degli oggetti impignorabili, non è di ostacolo che egli si opponga alla loro pignorabilità nei confronti di nuovi creditori, che non hanno acquisito nessun diritto speciale su detti oggetti (consid. 1).

Il debitore non ha veste per impugnare il provvedimento, col quale l'Ufficio ha impartito ad un terzo il termine per agire in giudizio secondo l'art. 107 LEP (consid. 2).

Art. 17, 34, 92, 107 cap. 1 e 113 LEP.

A. — In den zu einer Gruppe vereinigten gegen Otto Straub in Wangen bei Olten gerichteten Pfändungen Nr. 1225, 1826, 1350, 2937, 2996 und 2949 des Betreibungsamtes Olten-Gösgen pfändete der Betreibungsbeamte eine Anzahl Werkzeuge und Rohmaterialien, sowie einige Haushaltsgegenstände, zusammen 12 Objekte im Gesamtschätzungswerte von 766 Fr. An diesen machte der Bruder des Betreibungsschuldners, Fritz Straub in Zofingen, einen Eigentumsanspruch geltend, wovon der Betreibungsbeamte in der Pfändungsurkunde Vormerk nahm unter Hinweis auf die Bestimmung des Art. 106 SchKG. Diese Urkunde wurde den Parteien am 6. Juli per Post, uneingeschrieben zugestellt, worauf der Betreibungsgläubiger Jules Brunner in Zürich am 14. Juli den erwähnten Dritteigentumsanspruch bestritt. Infolgedessen setzte das Betreibungsamt dem Drittansprecher Fritz Straub mit Verfügung vom 16. Juli 1928 Frist zur Einleitung der Widerspruchsklage gemäss Art. 107 SchKG an, welche Frist dieser jedoch unbenutzt verstreichen liess. Dagegen wandte sich der Betreibungsschuldner mit Schreiben vom 23. Juli 1928 an das Betreibungsamt, indem er sich über diese Fristansetzung sowie darüber, dass ihm am 17. Juli 1928 ein Verwertungsbegehren eines andern Gruppengläubigers zugestellt worden sei, ohne dass er je eine Pfändungsurkunde erhalten habe, beschwerte. Daraufhin übersandte das Betreibungsamt dem Betreibungsschuldner am 24. Juli ein Duplikat der Pfändungsurkunde, mit dem Bemerkten jedoch, dass die Versendung der Urkunde nach der Kontrolle des Amtes bereits am 6. Juli 1928 stattgefunden habe.

B. — Nach Erhalt dieses Duplikates reichte der Betreibungsschuldner am 26. Juli 1928 bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde ein, indem er sämtliche in der Pfändungsurkunde aufgeführten Objekte als Kompetenzstücke beanspruchte und die Aufhebung der an seinen Bruder erfolgten Fristansetzung zur Einleitung

der Widerspruchsklage verlangte, weil letztere nicht erfolgen dürfe, bevor über den geltend gemachten Kompetenzanspruch rechtsgültig entschieden sei. Die nach der Behauptung des Betreibungsamtes am 6. Juli 1928 an ihn angeblich abgesandte Pfändungsurkunde habe er nicht erhalten.

C. — Mit Urteil vom 10. August 1928 ist die kantonale Aufsichtsbehörde auf die Beschwerde wegen Verspätung nicht eingetreten, da nicht erwiesen sei, dass der Betreibungsschuldner die ihm am 6. Juli 1928 zugestellte Abschrift der Pfändungsurkunde nicht erhalten habe.

D. — Gegen diesen Entscheid hat der Betreibungsschuldner am 29. August den Rekurs an das Bundesgericht erklärt, indem er an seinen bei der Vorinstanz gestellten Beschwerdebegehren festhielt.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung :*

1. — Gemäss Art. 34 SchKG sind alle Mitteilungen der Betreibungs- und Konkursämter schriftlich zu erlassen und, sofern das Gesetz nicht etwas anderes vorschreibt — was bezüglich der Zustellung von Pfändungsurkunden nicht der Fall ist —, durch eingeschriebenen Brief oder durch Übergabe gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen. Diese Vorschrift ist vom Betreibungsbeamten vorliegend nicht eingehalten worden, indem dieser zugegebenermassen die Zustellung der Pfändungsurkunde vom 6. Juli 1928 nur mittels eines gewöhnlichen Briefes vorgenommen hat. Bei dieser Sachlage bedeutet es aber eine unzulässige Umkehr der Beweislast, wenn die Vorinstanz dem Betreibungsschuldner den Beweis dafür, dass er die streitige Urkunde nicht erhalten habe, auferlegte. Es wäre vielmehr Sache des Betreibungsamtes gewesen, den Nachweis zu erbringen, dass der Betreibungsschuldner trotz der unzulässigen Zustellungsart in den Besitz dieser Urkunde gelangt sei (vgl. auch BGE 50 III S. 183 f.). Dieser Beweis wurde vor-

liegend nicht geleistet ; denn die blossе Tatsache, dass der Betreibungsbeamte erklärt, die Urkunde abgesandt zu haben, beweist noch nicht, dass diese auch tatsächlich in die Hände des Betreibungsschuldners gelangt ist. Bei dieser Sachlage lief somit die Beschwerdefrist für die Geltendmachung von Kompetenzansprüchen erst vom Tage der Zustellung des Pfändungsurkunden-Duplikates, d. h. vom 24. Juli an, sodass die am 28. Juli hiegegen eingereichte Beschwerde als rechtzeitig eingereicht erachtet werden muss. Die Angelegenheit ist daher zur materiellen Beurteilung der geltend gemachten Kompetenzansprüche an die Vorinstanz zurückzuweisen ; denn dem Umstande, dass der Betreibungsschuldner die streitigen Objekte in früheren Betreibungen ohne Widerspruch hat pfänden lassen, darf keine Rechnung getragen werden, da ein Gegenstand durch ein derartiges Verhalten des Schuldners seine Eigenschaft als Kompetenzstück nicht verliert und der Schuldner dadurch nicht behindert wird, die Unpfändbarkeit ändern, neuen Gläubigern gegenüber, welche keine besondern Rechte auf den betreffenden Gegenstand erworben haben, geltend zu machen (vgl. BGE 23 S. 1284 f. Erw. 3).

2. — Ob infolge des Umstandes, dass erst die Zustellung des fraglichen Duplikates als rechtsgültige Zustellung der Pfändungsurkunde an den Betreibungsschuldner zu erachten ist, auch die vom Rekurrenten angefochtene gemäss Art. 107 Abs. 1 SchKG an seinen Bruder erlassene Fristansetzung zur Einreichung der Widerspruchsklage rechtsunwirksam sei, kann hier nicht untersucht werden, da dem Rekurrenten die Legitimation zur Anfechtung dieser seine Interessen direkt nicht berührenden Verfügung fehlt.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass die Angelegenheit zur neuen Beurteilung

im Sinne der Motive an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

58. Entscheid vom 28. September 1928 i. S. Schweizer.

SchKG Art. 72, Vollziehungsverordnung Nr. 1 zum Postverkehrsgesetz § 31 :

Der durch rekommandierten Brief zugestellte Zahlungsbefehl ist aufzuheben, wenn der Betriebene geltend macht, er (persönlich) habe ihn nicht erhalten, es wäre denn, dass das Gegenteil bewiesen würde.

LP art. 72. Ordonnance d'exécution sur le service des postes § 31.

Le commandement de payer, envoyé sous pli chargé au lieu d'être notifié dans les formes légales, doit être annulé lorsque le débiteur allègue ne l'avoir pas reçu personnellement, à moins que la preuve du contraire ne soit rapportée.

LEF art. 72. Ordinanza d'attuazione della legge federale sul servizio postale § 31.

Il precetto esecutivo notificato per lettera raccomandata anziche nelle vie legali è da annullarsi, quando il debitore pretende di non averlo ricevuto, salvo prova contraria.

A. — In der von N. Holzer in Zuzwil (Amtsbezirk Fraubrunnen) gegen A. Schweizer « in Zuzwil » angehobenen Betreibung fertigte das Betreibungsamt Fraubrunnen am 3. Juli 1928 den Zahlungsbefehl aus. Die Zustellung konnte jedoch nicht mehr in Zuzwil erfolgen, da Schweizer, angeblich am 2. Juli, weggezogen war, und zwar nach Bramberg (Neuenegg) im Amtsbezirk Laupen, wo er am 3. Juli seine Ausweisschriften hinterlegte, sondern nach Feststellung der Vorinstanz wurde der Zahlungsbefehl dem Betriebenen durch eingeschriebenen Brief dorthin nachgesandt.

Als Holzer anfangs August die Pfändung vollziehen liess, führte Schweizer « gegen die Pfändung » Beschwerde. Er bestritt, einen bezüglichen Zahlungsbefehl erhalten zu haben, und schloss : « Ich..... möchte Sie höflichst

bitten mir Gelegenheit zu geben Rechtsvorschlag zu erheben, dass mir zuerst ein Zahlungsbefehl zugestellt wird und nicht Pfändung.» In seiner Einvernahme gab der Beschwerdeführer an : « Erst nachdem mir durch den Betreibungsgehülfen..... die Pfändungsankündigung zugestellt wurde, fand ich den Zahlungsbefehl zu Hause. Er muss in meiner Abwesenheit abgegeben worden sein, da ich immer von zu Hause abwesend bin. Der Zahlungsbefehl..... wurde uns mit eingeschriebenem Brief, in verschlossenem Couvert übergeben.»

B. — Durch Entscheid vom 31. August 1928 hat die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern die Beschwerde « im Sinne der Motive abgewiesen » mit der Begründung : « Auf dem Beschwerdeweg kann dem Schuldner nicht geholfen werden, da die Betreibung ordnungsgemäss eingeleitet worden ist » ; er hätte im Sinne des Art. 77 SchKG beim Richter nachträglich Rechtsvorschlag erheben sollen.

C. — Diesen Entscheid hat Schweizer an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Die Entscheidungsgründe der Vorinstanz lassen nicht erkennen, inwiefern sie die Beschwerde nicht schlechthin, sondern nur mit einer Einschränkung abgewiesen habe, worauf die Fassung des Dispositivs hinzuweisen scheint. Indessen kommt hierauf nichts an, da der angefochtene Entscheid ohnehin unhaltbar ist. Art. 72 SchKG schreibt vor, dass die Zustellung des Zahlungsbefehles durch den Betreibungsbeamten oder einen Angestellten des Amtes oder durch die Post in der nach der Postordnung für Bestellung gerichtlicher Akten zu befolgenden Weise geschehe, und dass der Überbringer bei der Abgabe auf beiden Ausfertigungen zu bescheinigen habe, an welchem Tage und an wen die Zustellung erfolgt sei. Die näheren Bestimmungen über die Postzustellung, auf welche das